

**ANSUCHEN UM EINTRAGUNG IN DIE SCHULRANGLISTEN FÜR DEN UNTERRICHT IN DER
WETTBEWERBSKLASSE A023/bis - SCHULJAHR 2025/2026 – Einreichetermin: 19. Dezember 2024**

An die Abteilung 16 Bildungsverwaltung
 Amba-Alagi-Straße 10
 39100 Bozen
 Bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
 bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

geboren am in Provinz

Steuernummer

Wohnhaft in (Straße-Nr.)

PLZ Gemeinde Provinz

Tel. E-Mail

ersucht um
 die Eintragung in die Schulranglisten für den Unterricht in der Wettbewerbsklasse A023/bis – Sprachförderung in
 Deutsch (Beschlüsse der Landesregierung vom 16. April 2019, Nr. 296 und vom 29. Oktober 2024, Nr. 933)

und erklärt zu diesem Zwecke in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen:
 (Landesgesetz Nr. 17/1993 und des D.P.R. vom 445/2000 und nachfolgender Änderungen)

Zugangstitel (Lehrbefähigung) für die Eintragung in die 2. Gruppe der Schulranglisten:

(Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten 2024/2025 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen)

Lehrbefähigung für den Unterricht in der Wettbewerbsklasse A023/bis, welche durch die Absolvierung¹

am (Datum)² erworben wurde;

Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshinter-
 grund, erworben am (Datum)² an der Universität

Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufstitels mit Maßnahme Nr.³
 vom³

Anmerkungen: ¹Ausbildung angeben z. B. Ausbildungslehrgang, Laureats- oder Masterabschluss - ²Datum des Erwerbs der
 Lehrbefähigung/Spezialisierung angeben - ³Nr. und Datum der Anerkennungsmaßnahme (z. B. Datum und Nummer Anerkennungsdekret) angeben

Zugangstitel (Studentitel) für die Eintragung in die 3. Gruppe der Schulranglisten:

(Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2024/2025 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen)

Bezeichnung des verliehenen Studentitels:

Erwerb des Studentitels (Datum angeben):

Datum der Immatrikulation:

Bezeichnung der Universität/Einrichtung:

Gesetzliche Studiendauer:

- Mastergrad für Deutsch als Fremd- und/oder Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (DAZ/DAF) mit mindestens 120 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung.

- Studientitel, der zum Zugang zu den Schulranglisten folgender Wettbewerbsklassen berechtigt, in Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache:

- AA24 Französisch AB24 Englisch AC24 Spanisch AD24 Deutsch AE24 Russisch AI24 Chinesisch AL24 Arabisch (ehem. 46/A) AB25 Englisch an der Mittelschule (ehem. A345) AD25 Deutsch an der Mittelschule (ehem. A545) A080 Literarische Fächer an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 93/A) A085 Deutsch, Geschichte und Geografie in den deutschen Mittelschulen (ehem. 98A) A081 Literarische Fächer und Latein an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 94/A) A082 Literarische Fächer, Latein und Griechisch an den deutschsprachigen Oberschulen und in deutscher Sprache in den ladinischen Oberschulen (ehem. 95/A) A083 Deutsche Sprache und Kultur (zweite Sprache) in den italienischsprachigen Oberschulen Südtirols (ehem. 96/A) A084 Deutsch – Zweite Sprache an den italienischsprachigen Mittelschulen in Südtirol (ehem. 97/A)

Angaben zu den Ergänzungsprüfungen: Er/sie erklärt, die folgenden Ergänzungsprüfungen bzw. Studienkredite in den wissenschaftlich-disziplinären Fachbereichen abgelegt zu haben, die für den Zugang zu den Schulranglisten vorgeschrieben sind:

Fachbereich ¹	Bezeichnung der Prüfung (Titel und Kennzahl bzw. wissenschaftlich-disziplinären Fachbereich angeben) ²	Prüfungsdatum	Ausmaß ³	Abgelegt an der Universität

¹Beispiel einer Angabe zum Fachbereich: Geografie/M-GGR - ²Beispiel einer Angabe: „Humangeografie“ oder „M-GGR/01 Geografie“ - ³Jahreskurs, Angabe der abgelegten Semesterstunden/ECTS-Punkte/Studienkredite. Wenn der Studientitel im Ausland erworben wurde, sind die jeweiligen Semesterstunden bzw. ECTS-Punkte anzugeben. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der/die Bewerber/in innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleiters über die Zuordnung vorlegt. Fehlt eine verlangte Ergänzungsprüfung oder ist das Ausmaß der Ergänzungsprüfung unterschritten, besitzt der Bewerber/die Bewerberin nicht den vorgeschriebenen Studientitel und kann somit nicht eingetragen werden.

- Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss, welcher eine Sprachausbildung im Umfang von mindestens 60 ECTS beinhaltet, unabhängig davon, ob sich die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades auf die Sprachausbildung bezieht oder nicht, in Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu besitzen.

- Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss eines Dolmetscher- oder Übersetzerstudiums in Verbindung mit der Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache zu besitzen.

- Eine Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache** für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund von mindestens 60 ECTS, davon mindestens 4 ECTS Deutsche Linguistik sowie mindestens 26 ECTS Methodik/Didaktik der Sprachförderung zu besitzen. Die Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache wurde am (Datum angeben) erworben.

- Einen mindestens vierjährigen Universitätsabschluss in Verbindung mit mindestens drei Jahren Dienst als Lehrperson zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen, der innerhalb 31.08.2018 geleistet wurde, zu besitzen. Als ganzes Schuljahr wird jener Dienst bewertet, der über einen Zeitraum von wenigstens 180 Tagen oder ohne Unterbrechung vom 1. Februar bis zum Abschluss der Schlussbewertung geleistet wurde. Er/sie erklärt: die folgenden 3 Dienstjahre als Lehrperson für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen geleistet zu haben:

Schuljahr	Dienstsitz (Sprachzentrum)	Dauer des Dienstes (Arbeitsvertrag)		Anzahl in Tagen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anerkennung des in Österreich oder im Ausland erworbenen Studientitels

(Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2024/2025 eingetragen sind, müssen diesen Abschnitt nicht ausfüllen)

nur für in Österreich erworbene Studientitel, die im Sinne des Studientitelabkommens zwischen Italien und Österreich anerkannt werden:

- Er/Sie erklärt, dass von der Universität am das Gleichstellungsdiplom für folgendes Doktorat in Italien ausgestellt wurde:

laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in

- oder er/sie am an der Universität um Gleichstellung des in Österreich erworbenen Studientitels als italienische laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in angesucht hat.

nur für im Ausland erworbene Studientitel, die im Sinne des Artikels 427 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16.04.1994, Nr. 297, oder des Artikels 38 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. März 2001, Nr. 165, in Italien anerkannt werden:

- Er/sie erklärt, dass vom Unterrichtsministerium/Ministerium für öffentliche Verwaltung am die Anerkennung für den im Ausland erworbenen Studientitel als italienische laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in ausgestellt wurde oder

- er/sie beim Unterrichtsministerium/Ministerium für öffentliche Verwaltung ein laufendes Ansuchen um Anerkennung einer laurea/laurea specialistica/laurea magistrale in am eingereicht hat.

Er/sie erklärt außerdem,

für die Eintragung mit Vorbehalt, sofern der Vorbehalt innerhalb 15. Mai 2025 aufgelöst wird:

- den Zugangstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben zu haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen am angesucht zu haben;

- folgenden Zulassungstitel (Studientitel oder Lehrbefähigung) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche zu erwerben:

den folgenden Zugangstitel (Studententitel oder Lehrbefähigung)

nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland zu erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen anzusuchen;

die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche abzulegen. (Sprachprüfung); (siehe Anlage 8);

die noch fehlenden Ergänzungsprüfungen ablegen zu müssen:

Die Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund seit (Datum) zu besuchen und innerhalb 15. Mai 2025 zu erlangen.

für die Eintragung in das Verzeichnis für den Integrationsunterricht:

Vorrang X: Spezialisierungsdiplom für den Integrationsunterricht: erworben am an der Universität

für die Schulstufe

gemäß Art. 8 des D.P.R. 970/1975 oder als gültig anerkannt gemäß Art. 325 des Legislativdekretes 297/94, oder erworben an einer Spezialisierungsschule oder gemäß Art. 13 des Ministerialdekrets Nr. 249/2010 und des Ministerialdekrets vom 30. November 2011;

„Universitärer Lehrgang für Integrationslehrpersonen der Mittel- und Oberschule“ erworben gemäß Art. 12/novies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr 24;

gemäß Art. 23 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. Oktober 2024, Nr. 933 gleichwertige im Ausland erlangte und aufgrund der geltenden Bestimmungen in Italien anerkannte Lehrbefähigung oder Spezialisierung für den Integrationsunterricht (z. B. Inklusive Pädagogik im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums);

Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang X mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 15. Mai 2025.

Vorrang W:

Mindestens ein Jahr des zweijährigen Spezialisierungskurses für den Integrationsunterricht mit Erfolg besucht zu haben;

Wenigstens die Hälfte der für die Erlangung der Spezialisierung für den Integrationsunterricht vorgeschriebenen Studienkredite (ECTS-Punkte) erworben zu haben;

Abschluss des Masters zu den spezifischen schulischen Lernstörungen im Ausmaß von 1500 Stunden und 60 ECTS: erworben am

Bestehen aller vorgesehenen Prüfungen der Spezialisierung „Inklusive Pädagogik“ im Rahmen des österreichischen Lehramtsstudiums;

Eintragung mit Vorbehalt für den Vorrang W mit Auflösung voraussichtlich innerhalb 15. Mai 2025.

Vorrang U4 bzw. U:

4 Jahre effektive Unterrichtserfahrung als Integrationslehrperson von mindestens 180 Tagen, verbunden mit einer spezifischen Fortbildung von jährlich mindestens 25 Stunden und einer positiven Dienstbewertung;

Unterrichtstätigkeit als Lehrperson für Integration ohne Spezialisierung im Schuljahr 2024/2025, spezifische Fortbildung von 25 Stunden und Ansuchen im Frühjahr 2025 um Verleihung des Vorranges bei der Pädagogischen Abteilung (Vorrang U/U4).

Er/Sie erklärt, den folgenden Unterrichtsdienst geleistet zu haben :

(wenn nicht ausreichend, Blatt beilegen und unterschreiben)

a) Neueintragung: Es müssen alle Dienstjahre angeführt werden. Lehrpersonen, die bereits in den Schulranglisten des Jahres 2024/25 eingetragen sind, müssen in der oben angeführten Tabelle nur das Dienstjahr 2023/2024 anführen. Das Schuljahr 2024/2025 wird nicht gewertet;

b) Wettbewerbsklasse angeben (z.B. A023/bis), in welcher der Dienst geleistet wurde;

c) Der Unterrichtsdienst für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen kann als spezifischer Dienst gewertet werden;

d) Der andere Unterrichtsdienst, der mit dem vorgeschriebenen Studientitel an den Kindergärten des Landes, an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen sowie den Berufsschulen des Landes geleistet wurde, kann als nicht spezifischer Dienst gewertet werden;

Hinweis: Zeiträume einer unentschuldigter Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (Gesetzesdekret 52/2021; Gesetzesdekret Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet.

Schuljahr a)	Schule bzw. Sprachzentrum	Art des Dienstes b)	Dauer des Dienstes (Vertragsdauer): von bis		Anzahl in Tagen	Zu werten als spezifischer Dienst c)	Zu werten als nicht spezifischer Dienst für die Wettbewerbsklasse d)
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	
						<input type="checkbox"/>	

Er/Sie erklärt, den folgenden Unterrichtsdienst vor dem Erwerb des vorgeschriebenen Studientitels ab dem Schuljahr 2019/2020 geleistet zu haben:

Es können nur Unterrichtsdienste der Wettbewerbsklasse A023/bis oder Dienste für den Integrationsunterricht (M001) im Ausmaß von mindestens 180 Tagen pro Schuljahr erklärt werden. (auch aus der Summe mehrerer Arbeitsverträge). Der Dienst ist nicht mit der Bewertung der anderen Dienste vereinbar, d.h. es können nicht mehr als 180 Tage Dienst pro Schuljahr gewertet werden. Es können in dieser Tabelle maximal 5 Unterrichtsjahre erklärt werden. (siehe Art. 21, Absatz 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 29.10.2024, Nr. 933)

Schuljahr (Ab 2019/20)	Schule (staatliche Schulen, Schulen staatlicher Art, gleichgestellte Schulen)	Art des Dienstes A023/bis M001	Dauer des Dienstes (Vertragsdauer): Von bis		Anzahl in Tagen	Zu werten als Dienst ohne den gültigen Studientitel für die Schulrangliste A023/bis
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>

Weitere Bewertungstitel gemäß Bewertungstabelle

Zwei- bzw. Dreisprachigkeitsnachweis bezogen auf den Abschluss

- eines Doktorats – C1 (ehem. Niveau A), erworben am
- einer Sekundarschule zweiten Grades – B2 (ehem. Niveau B), erworben am
- einer Sekundarschule ersten Grades – B1 (ehem. Niveau C), erworben am

Bescheinigungen europäischer Sprachen, die die Kenntnis einer Sprache bestätigen, welche nicht Muttersprache ist (mindestens Stufe B2):

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input style="width: 100px;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> erworben am <input style="width: 100px;" type="text"/> | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2
<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1
an <input style="width: 100px;" type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input style="width: 100px;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> erworben am <input style="width: 100px;" type="text"/> | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2
<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1
an <input style="width: 100px;" type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> für folgende Sprache <input style="width: 100px;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> erworben am <input style="width: 100px;" type="text"/> | <input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen B2
<input type="checkbox"/> Kompetenzrahmen C1
an <input style="width: 100px;" type="text"/> |

Nur für Bewerber/innen deutscher Muttersprache: Eventuelle Ablegung der Sprachprüfung

- Er/Sie erklärt, das Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades (Matura) nicht in deutscher Sprache erworben zu haben und ersucht daher um die Ablegung der Sprachprüfung laut Artikel 2 des Landesgesetzes vom 17. Februar 2000, Nr. 6. (bitte Anlage 8 ausfüllen).

Er/Sie erklärt, folgende Zulassungsvoraussetzungen zu besitzen bzw. nicht zu besitzen

(Bitte alle Felder beachten und unter eigener Verantwortung die entsprechenden Erklärungen vollständig angeben)

- Italienische (r) Staatsbürger(in) (den Staatsbürgern sind die Italiener gleichgestellt, die nicht der Republik angehören) zu sein;
- Staatsbürger(in) des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union zu sein:
- die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes zu besitzen (gemäß Art. 38, Absätze 1 und 3bis des LD 165/2001);
- die Blaue Karte EU zu besitzen (gemäß Art. 7 und 12 der Richtlinie des Europäischen Rates 2009/50/EG);
- Familienmitglied von italienischen Staatsbürgern zu sein (im Sinne von Art. 23 des LD vom 6. Februar 2007, Nr. 30);
- Staatsangehörige(r) des Vereinigten Königreichs von Großbritannien (gemäß Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01);
- in den Wählerlisten folgender Gemeinde eingetragen zu sein:
- aufgrund folgender Gründe nicht in den Wählerlisten eingetragen zu sein:
- aufgrund folgender Gründe aus den Wählerlisten gestrichen worden zu sein:
- nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein;
- folgende strafrechtliche Verurteilung(en) erhalten zu haben:
- keine Strafverfahren anhängig oder folgende Strafverfahren anhängig zu haben:
- nicht von einem unbefristeten Arbeitsvertrag wegen der negativen Bewertung des Berufsbildungs- und Probejahres vom Dienst enthoben worden zu sein;

<input type="checkbox"/>	nicht von einem Arbeitsvertrag wegen der zweiten negativen Bewertung der Probezeit in der Berufseingangsphase vom Dienst enthoben worden zu sein;
<input type="checkbox"/>	nicht als Angestellte/r des Staates oder öffentlicher Körperschaften auf Grund von Übergangs- oder Sonderbestimmungen in den Ruhestand versetzt worden zu sein;
<input type="checkbox"/>	nicht in Ranglisten nur aufgrund von Titeln („per soli titoli“) anderer Provinzen eingetragen zu sein;
<input type="checkbox"/>	den Militärdienst bzw. Zivildienst nach Erwerb des gültigen Studententitels in der Zeit von <input type="text"/> bis <input type="text"/> geleistet zu haben;
<input type="checkbox"/>	bezüglich der Wehrdienstpflicht den folgenden Status einzunehmen <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	für den Zeitraum von <input type="text"/> bis <input type="text"/> vom Schuldienst entmündigt gewesen zu sein;

Vorrang bei Punktegleichheit

Wichtig: Aufgrund einer Reform der Vorränge bei Punktegleichheit ist es erforderlich, alle zutreffenden Vorränge im Gesuch neu zu erklären, ansonsten kann der Vorrang nicht gewährt werden

- A Träger/in von Tapferkeitsmedaillen und zivilen Tapferkeitsmedaillen („medaglia al valore militare e al valor civile“), der/die aus dem Dienst ausgeschieden ist
- B Invalide oder Versehrte/r des öffentlichen oder privaten Dienstes
- C Waise der Gefallenen und Kind von Versehrten, Behinderten und dauerhaft Arbeitsunfähigen, die im öffentlichen und privaten Sektor tätig waren, einschließlich der Kinder von Angehörigen der Gesundheitsberufe, Sozialarbeitern und sozialmedizinischen Fachkräften, die an den Folgen der SarsCov-2-Infektion, die sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zugezogen hatten, gestorben sind
- D Person, die mindestens ein Jahr lang beim Ministerium für Bildung und Verdienst lobenswerten Dienst geleistet haben, sofern sie nicht aufgrund ihres Dienstes einen anderen Vorrangstitel genießen (Einschließlich Lehrpersonen, deren Dienst wie ein ganzes Schuljahr an staatlichen Schulen mit gültigem Studententitel gewertet wird)
- E Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder
- F Zivilinvalide und -versehrte/r, die/der nicht unter die Regelung laut Buchstabe b) fällt
- G Freiwillige/r der Streitkräfte, welche/r am Ende des Wehrdienstes oder der Wehrdienstverpflichtung ohne Beanstandung entlassen worden ist
- H Athlet/in, der/die in einem Beschäftigungsverhältnis mit Sportgruppen des Militärs oder ziviler Einrichtungen des Staates stand
- I erfolgreiche Beendigung des Fortbildungskurses beim Amt für innovative Abläufe in den Gerichten (Artikel 50 Absatz 1quater des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 114)
- J erfolgreiche Absolvierung des Berufsbildungskurses beim Amt für innovative Abläufe in den Gerichten gemäß Artikel 37 Absatz 11 des Gesetzesdekrets vom 6. Juli 2011, Nr. 98, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 15. Juli 2011, Nr. 111, ohne jedoch dem Amt für innovative Abläufe angehört zu haben (Artikel 50 Absatz 1-quinques des Gesetzesdekrets vom 24. Juni 2014, Nr. 90, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 11. August 2014, Nr. 114)
- K erfolgreiche Absolvierung des Praktikums bei den Gerichtsämtern gemäß Artikel 73 Absatz 14 des Gesetzesdekrets vom 21. Juni 2013, Nr. 69, umgewandelt durch das Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98,
- L einen von ANPAL Servizi S.p.A. in Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 des Gesetzesdekrets vom 28. Januar 2019, Nr. 4, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 28. März 2019, Nr. 26, erteilten Auftrag innezuhaben oder gehabt zu haben

Datum und Protokollnummer des Dokumentes, mit welchem ein Vorrangstitel gewährt wurde (mit Ausnahme der Vorrangstitel D und E):

Körperschaft	<input type="text"/>	Datum und Nummer des Aktes	<input type="text"/>
Körperschaft	<input type="text"/>	Datum und Nummer des Aktes	<input type="text"/>

Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien (Zutreffendes ankreuzen)

- Kategorie von Personen laut Artikel 61* des Gesetzes Nr. 270/1982 (betrifft nur die Mittel- und Oberschule)
*Personen mit Sehbeeinträchtigungen
- Kategorie von Personen laut Artikel 21 und Artikel 33 des Gesetzes Nr. 104/1992 (die entsprechende Bescheinigung muss beigelegt werden). (Siehe Anlage 4).

Muttersprache

- Deutsche Muttersprache
 Ladinische Muttersprache

Nur für Bewerber/innen ladinischer Muttersprache.

- welche um Eintragung in die Ranglisten A023/bis für die Stellen zur Sprachförderung an den deutschsprachigen Schulen ansuchen:

- Er/sie erklärt im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache zu sein und das Maturadiplom bzw. Diplom der Abschlussprüfung der Oberschulen zu besitzen, das in deutscher oder ladinischer Sprache erworben wurde; (gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)

- Er/sie erklärt den Besitz von folgendem Abschlusssdiplom einer Oberschule
welches am

an (genaue Angabe der Schule) erworben wurde.

- welche um Eintragung in die Ranglisten A023/bis für die Stellen zur Sprachförderung an den ladinischen Schulen ansuchen:

- Er/sie erklärt im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und deutschen Sprache bezogen auf das Doktorat zu sein, erworben am (gemäß DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ergänzt mit dem gesetzvertretenden Dekret vom 14. Mai 2010, Nr. 86)

- Er/sie erklärt die Prüfung über die Kenntnis der ladinischen Sprache für den Zugang zum Unterricht laut Art. 12 des DPR Nr. 89/1993 am beim ladinischen Schulamt abgelegt zu haben.

Er/sie ersucht um Eintragung in die Ranglisten der folgenden Schuldirektion:

Er/sie legt die folgenden Dokumente als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen bei:

Auf folgende Unterlagen, die in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung aufliegen, wird verwiesen:

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion_direzionegenerale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rdp_dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000 und der Beschluss der Landesregierung Nr. 933/2024.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum

Unterschrift: _____
(handschriftlich unterschrieben oder digital unterzeichnet)

Das Ansuchen kann bei der Abteilung Bildungsverwaltung entweder mittels ordentlicher E-Mail oder mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse oder mittels Einschreibebriefes mit Rücksendschein oder persönlich bei der Abteilung Bildungsverwaltung eingereicht werden. Dem digital eingereichten Ansuchen muss eine Kopie des Personalausweises beigelegt werden. Andere Versandarten der Übermittlung über OneDrive, Sharepoint, Wettransfer werden nicht berücksichtigt. Alle notwendigen Informationen zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie bitte dem aktuellen Rundschreiben vom 19.11.2024. *Hinweis zur Unterschrift:* Bei einem Scan oder einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die als Bild manuell in das Unterschriftfeld des Antrages eingefügt wird, handelt es sich nicht um eine gültige digitale Unterschrift gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch die einfache Eingabe des Namens über die Tastatur ist nicht eine gültige Form der Unterzeichnung. Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, das Übermitteln nach dem Einreichungstermin, unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss zur Folge!